

Der Bundesgerichtsentscheid des Monats

Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts

Drückt sich eine Jugendliche konstant und ausdrücklich gegen eine Betreuungssituation aus, welche einen Wohnortswechsel zur Folge hätte, wird ihrem Willen mehr Gewicht beigemessen, je älter sie ist. Dies kann unter Umständen sogar bedeuten, dass einem Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen wird, d. h., dass er nicht mehr über den Aufenthalt des Kindes bestimmen kann.

BGer 5A_463/2017 vom 10. Juli 2018

Sachverhalt

A. und C., geschieden seit 2014, waren Eltern von D. (1997) und B. (2002). Nach der Trennung erhielten sie die gemeinsame elterliche Sorge über ihre beiden Töchter. Die elterliche Sorge beinhaltet das Recht und die Pflicht, alle Entscheidungen für das Kind zu treffen, wo es das noch nicht selbst kann. Dazu gehört die Erziehung, die Ausbildung, die Verwaltung des Vermögens und die Vertretung des Kindes. Wer die elterliche Sorge innehat bestimmt aber auch den Aufenthalt (Wohnort) des Kindes. Trennen sich die Eltern, üben sie in der Regel die elterliche Sorge gemeinsam aus, wobei einem Elternteil die faktische Obhut übertragen wird. Die faktische Obhut beinhaltet die alltägliche Pflege und Betreuung. Im vorliegenden Fall wurde der Mutter die faktische Obhut übertragen, die fortan mit ihren beiden Töchtern bei ihrem neuen Lebenspartner wohnte. 2016 verstarb die Mutter. Wenn ein Elternteil stirbt und die Eltern das Sorgerecht gemeinsam ausgeübt haben, wird das alleinige Sorgerecht in der Regel dem überlebenden Elternteil übertragen. Dieser bestimmt unter anderem den Aufenthalt des Kindes. In diesem Fall jedoch eröffnete die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Olten-Gösgen (KESB) ein Kindesschutzverfahren über die Obhut der minderjährigen Tochter. Dem Vater wurde darauf das Aufenthaltsbestimmungsrechts über die Tochter entzogen, d. h. er konnte nicht mehr über ihren Aufenthalt bestimmen. Die KESB entschied gemäss dem Wunsch der Tochter, dass diese gemeinsam mit ihrer Schwester weiterhin beim früheren Lebenspartner der verstorbenen Mutter wohnhaft bleiben durfte. Hiergegen erhob der Vater Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn. Dieses wies die Beschwerde ab, worauf der Vater beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen erhob.

Gerichtliche Erwägung

Das Bundesgericht wiederholte den Entscheid des Verwaltungsgerichts und entzog dem Vater das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Es bestätigte, dass die minderjährige Tochter weiterhin beim letzten Lebenspartner der Mutter wohnen darf.

Um den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts des Vaters zu rechtfertigen, mussten verschiedene Interessen gegeneinander abgewogen werden. Auf der einen Seite stand das Interesse des Vaters auf persönliche Betreuung und auf der anderen Seite das Interesse der Tochter an einer stabilen Beziehung und geeigneter Förderung. Des Weiteren musste in der Abwägung dem Wunsch des Kindes, dessen Alter und die bisherige Dauer der bestehenden Pflegelösung Rechnung getragen werden. Laut Bundesgericht muss dem Willen eines Kindes

mehr Gewicht beigemessen werden, je älter es ist. Auch die Erziehungsfähigkeit des Vaters musste in diesem Fall in die Abwägung miteinbezogen werden. Es war unbestritten, dass der Vater erziehungsfähig ist und in der Lage wäre, seine Tochter zu betreuen.

Das Bundesgericht entschied, dass der Wunsch der 15-jährigen urteilsfähigen Tochter respektiert werden musste. Die Tochter wollte die bisherige Betreuungslösung beibehalten und beim Lebensgefährten der verstorbenen Mutter und ihrer Schwester wohnen bleiben. Auch wenn der Ort der Unterbringung nicht grundsätzlich vom Willen des Kindes abhängig gemacht werden kann, so hat das Bundesgericht dem Willen der 15-jährigen Tochter ein grosses Gewicht beigemessen. Die Tochter wurde bereits durch den Tod der Mutter massiv belastet. Das Bundesgericht hat den Bedürfnissen der Tochter nach Stabilität und dem gewohnten Umfeld eine grosse Bedeutung zugemessen. Ebenfalls entscheidend war, dass die Tochter eine sehr enge Beziehung zu ihrer älteren Schwester hatte und eine Trennung für sie nicht zumutbar gewesen wäre.

Die Beschwerde des Vaters wurde aus diesen Gründen vollumfänglich abgewiesen.

Problemstellung

Das Urteil wurde in den Medien mehrmals thematisiert. Kritisiert wurde unter anderem, dass dem Vater die Obhut vollständig entzogen wurde, auch wenn er als erziehungsfähig galt. Die vorliegende Betreuungslösung wurde vom Bundesgericht in Form einer Interessenabwägung gerechtfertigt. Unter anderem wurde dem Willen der Jugendlichen bei der Interessenabwägung grosses Gewicht beigemessen. Das Bundesgericht stützte sich vorliegend auch auf die Rechtsprechung zum persönlichen Verkehr, bei welchem der Wille des Kindes bei fortschreitendem Alter zunehmend mehr Gewicht erhält. Das Bundesgericht war auch der Meinung, dass ein Umzug zum Vater die Entwicklung der Jugendlichen gefährden könnte.

Wir von [RECHT und RAT](#) stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.



